

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

24.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn – Wehnen
3. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
4. Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 3
30631 Hannover
3. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg Deutsche Bahn AG
4. DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
5. Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
6. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
7. Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
8. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Es gelten die baulichen Höhenbeschränkungen im Flugbereich WHV-Mariensiel.</p> <p>Fachbereich Straßenverkehr: Siehe Stellungnahme NLStBV vom 03.04.2023.</p> <p>Fachbereich Umwelt: <u>Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Siehe Stellungnahme zu § 4 Abs.1 BauGB vom 04.04.2023.</p> <p><u>Wasser- und Deichbehörde:</u> Siehe Stellungnahme vom 12.04.2023.</p> <p><i>Stellungnahme vom 02.05.2023</i> <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <i>Die Stadt Schortens hat die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie beschlossen. Dafür wurde vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner die Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Schortens, durchgeführt, welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Aus der Studie haben sich 3 Teilflächen ergeben: I Schortens Süd, II Ostiem, III Hohewarf.</i> <i>Für diese Flächen wurden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter begutachtet.</i> <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden folgende Aussagen getroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen</i> 	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigungsplanung relevant.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung bleiben bestehen.</p> <p><i>Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen wurden dem Umweltbericht korrekt entnommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen. <p>Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, finden noch bis Ende April 2023 faunistische Untersuchungen (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) statt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können somit erst zum Entwurf der vorliegenden Planung in den Umweltbericht eingepflegt werden. Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die 20. Flächennutzungsplanänderung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. – Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit schutzwürdigen Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Die direkte Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu anderen Baugebietsausweisungen verhältnismäßig gering. – Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasserdurchlässig befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser zu erwarten. – Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden. Für alle Windenergieanlagen gilt dennoch grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in relativ ebenen Landschaften bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.</i></p> <p><i>Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Flächen zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führen, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Insbesondere die Teilbereiche „Hohewarf“ und „Ostiem“ sind bereits durch Beeinträchtigung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Windenergie" betroffen.</i></p> <p><i>Die im Punkt 5.1 des Umweltberichtes erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Eingriffsdarstellung im Punkt 5.2 wurden nachvollziehbar erarbeitet und dargestellt.</i></p> <p><i>Im Punkt 5.3 wurden Maßnahmen zur Kompensation aufgeführt. Kompensationsmaßnahmen sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gast-vögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild erforderlich. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.</i></p> <p><i>Die folgenden, allgemeinen Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen sind dann auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und/oder als Hecken,</i> <i>• Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,</i> <i>• Neuanlage von Wallhecken,</i> <i>• Aufwertung von vorhandenen Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung und Sanierung des Walkkörpers,</i> <i>• Extensivierung von Grünland,</i> 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,</i> • <i>Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland,</i> • <i>Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.</i> <p><i>Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Schortens nach der Realisierung durch ein Monitoring zu prüfen.</i></p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <i>Es sollte das Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassergewinnung, Wasserwerk Feldhausen (Vorranggebiet), gemäß RROP 2020 mit nachrichtl. Übernahme in der Planzeichnung berücksichtigt werden.</i></p> <p><u>Abfallwirtschaftsbehörde:</u> In diesem Stadium keine abfallwirtschaftlichen Belange betroffen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen. Die Punkte 2 bis 7 sind besonders bei dem weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>1. Zu Begründung, 5.3 Abs. 5: Für die Verwendung mineralischer Abfälle gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung. Die LAGA M20 ist entsprechend nicht mehr anzuwenden.</p> <p>2. Vor Baubeginn ist anhand eines Immissionsgutachtens zu prüfen, ob es durch die geplante Maßnahme zu nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen kommt. Das Gutachten ist der unteren Immissionsschutzbehörde frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung vom Vorhabenträger der Windparks berücksichtigt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Die Böden im Bereich der Maßnahme (Schortens Süd, Ostiem und Hohewarf) können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen flächige Vorerkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen.</p> <p>4. Ein Handlungskonzept zum Umgang mit potenziell sulfatsauren Material (weitere Erkundungen und Auswertung) sowie zur Festlegung der Entsorgungsstrategie für einen nicht wieder einbaufähigen aktuell versauerten Boden (Betrachtung Worst-Case-Szenario) unter Berücksichtigung der Geofakten 24 und 25 ist zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>5. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 und ein Konzept zum Bodenmanagement sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>6. Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen.</p> <p>Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann.</p> <p>Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren.</p> <p>7. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz: Im Jedem der Teilbereiche befinden sich Bodendenkmale Im Sinne des § 3 NDSchG diese sind vollständig eingetragen. Die Außenstelle des NLD in Oldenburg ist für den Bereich der Archäologie zu beteiligen. Im Teilbereich II befinden sich viele durch die Bodenentnahme des Autobahnbaus zerstörte Wurtkörper.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Da die Bauleitplanung einer Gemeinde die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden berühren kann, ist in § 2 Absatz 2 BauGB gesetzlich normiert worden, dass die Bauleitpläne aufeinander abgestimmt werden müssen (Interkommunales Abstimmungsgebot). Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB ist verletzt, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das benachbarte Gemeindegebiet entfaltet und diese gewichtigen Belange nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (OVG Rheinland-Pfalz 06.05.2009 - 1 C 10970/08). Sowohl Flächennutzungs- als auch Bebauungsplan, der unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde - hier die Gemeinde Sande - haben kann, müssen in diesem Sinne mit deren Belangen - zum Beispiel eigenen Ausbauabsichten der Windenergie - abgestimmt sein. Dies ist bislang in den Planunterlagen nicht zu erkennen oder dokumentiert, sodass der Landkreis Friesland beide Kommunen auffordert, in die interkommunale Abstimmung zu treten. Gerne können die Kommunen Schortens und Sande durch den FB 61 bei der interkommunalen Abstimmung unterstützt werden.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie- Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg wurde beteiligt. Anders als im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Mit der Gemeinde Sande gab es am 23.08.2023 eine interkommunale Abstimmung. Das Gespräch hat unter Beteiligung des Landkreises, Frau Tammen und Herrn Neuhaus stattgefunden. Herr Neuhaus äußerte den Wunsch, den zur Verfügung stehenden Raum möglichst effizient nutzen zu wollen. Die Stadt Schortens äußerte sich gleichlautend, ist aber natürlich bemüht, den stadt eigenen Raum möglichst effizient zu nutzen. Die Gemeinde Sande hat mit der Bauleitplanung an der Grenze zur Stadt Schortens noch nicht begonnen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlagen (WEA) befinden sich bergbauliche Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab.</p> <p>Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg EWE, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg.</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten. Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Im Umfeld der Windenergieanlagen befinden sich untertägige Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von 1 x Gesamthöhe in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 3 x</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitergehende Abstimmungen erfolgen auf den nachgelagerten Ebenen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nabenhöhe der WEA in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von 1 x Gesamthöhe in m bzw. 2 x Nabenhöhe in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1. Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden. Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe Sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitergehende Abstimmungen erfolgen auf den nachgelagerten Ebenen.</p>

Anregungen				Abwägungsvorschläge	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus		
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb		
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb		
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus		
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt		
Z_OEL_Fernleitung_WHV / Ölferrleitung 44" Etzel - Wilhelmshaven	STORAGE ETZEL GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb		
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>					
					Die nebenstehenden Hinweise müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung vom Vorhabenträger der Windparks berücksichtigt werden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>						
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p>							
<p>die Abwägungsvorschläge (aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB) zu meiner Stellungnahme vom 11.04.2023 habe ich z.K. genommen.</p> <p>Zum Verfahren nach § 4 (2) gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Lt. des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (Stand: 31.12.2015) sind die Waldflächenanteile wie folgt:</p> <table data-bbox="208 1018 824 1107"> <tr> <td>Land Niedersachsen</td> <td>ca. 22,11 %</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Friesland</td> <td>ca. 7,31 %</td> </tr> <tr> <td>Stadt Schortens mit 891 ha</td> <td>ca. 12,30 %</td> </tr> </table> <p>Bei einem Anteil von 891 ha Wald entfallen allein auf den Forstort Upjever der Nds. Landesforsten 734 ha. Zudem existieren weitere Waldflächen im Bereich des Fliegerhorstes (Flugbetrieb 2013 eingestellt) mit einer Gesamtgröße von ca. 80 ha.</p> <p>Für die restlichen Waldflächen in der Stadt Schortens verbleibt somit eine Gesamtgröße von ca. 77 ha.</p> <p>Für diese Flächen ist davon auszugehen, dass sie vielfach kleiner sind als 5 ha.</p>	Land Niedersachsen	ca. 22,11 %	Landkreis Friesland	ca. 7,31 %	Stadt Schortens mit 891 ha	ca. 12,30 %	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schortens behält das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB bei.</i></p>
Land Niedersachsen	ca. 22,11 %						
Landkreis Friesland	ca. 7,31 %						
Stadt Schortens mit 891 ha	ca. 12,30 %						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Auf Grund des geringen Waldanteiles im LK Friesland und der Stadt Schortens (ca. 1,2 % ohne den zusammenhängenden Waldkomplex am Fliegerhorst) halte ich meine Stellungnahme vom 11.04.2023 vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Der größenunabhängige Schutz des Ökosystems Wald (vergl. § 1 NWaldLG) beginnt insbesondere an der sehr artenreichen und damit hochwertigen Schnittstelle des Waldaußenrandes zum Offenland/Freiland.</p> <p>Daher sollte für die Standorte in Waldaußenrandnähe grds. ein Abstand zur Turmmitte von 200 m gewählt werden, da die Flügel (einschl. Gondel) eine Länge von derzeit bis zu 80 m haben können.</p> <p>Dies bedeutet im Minimum einen Abstand der Flügelspitzen zum Waldaußenrand von 120 m.</p> <p>Stellungnahme aus Verfahren gem. § 4 (1) BauGB:</p> <p><u>Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab:</u> <i>ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen, insbesondere des Flächennutzungsplanes, der Begründung und Luftbilder der einzelnen Teilbereiche I - III geprüft.</i></p> <p><i>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</i></p> <p><i>Im Teilbereich III stockt auf dem Flurstück 11/5/11 Gemarkung Sillenstede ca. 0,22 ha Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. östlich davon befindet sich außerhalb des Teilbereiches III auf dem Flurstück 10/141/1 Gemarkung Sillenstede ebenfalls eine Gehölzfläche von ca. 0,19 ha, die ebenfalls als Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG einzuordnen ist.</i></p> <p><i>Alle 3 Teilbereich sind als "Rotor-in" Flächen geplant, was bedeutet, dass die Flügel außerhalb der Planflächen keine weiteren Bereiche überstreichen.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Erlauben Sie mir bitte, trotz des wirklich sehr geringen Waldanteiles innerhalb und außerhalb der 3 Teilflächen folgende Hinweise:</i></p> <p><i>Die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) könnten indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</i></p> <p><i>Zudem kann auch die ökologische Funktion des Waldaußenrandes beeinträchtigt sein.</i></p> <p><i>Nur im Teilbereich III könnte die vorhandene Waldflächen von den Rotorblättern überstrichen werden oder die Rotorspitzen könnten nah an den Waldaußenrand heranreichen. Der Waldaußenrand stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche der Feldflur.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise können auf den nachgelagerten Genehmigungsebenen berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Die Stadt Schortens hat sich im Rahmen ihrer Standortpotenzialstudie, die Grundlage dieser FNP-Änderung ist, dazu entschieden einen 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha aufgrund deren Qualitäten als Habitats als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Bei kleineren Waldflächen ist die Qualität des Waldrandes geringer, sodass hier in der Abwägung der Windenergie Vorrang eingeräumt wird. Eine eingeschränkte Qualität des Waldrandes ist insbesondere auch bei der benannten Fläche auf Flurstück 5/11, Flur 11 Gemarkung Sillenstede anzunehmen, da sich direkt angrenzend eine Windenergieanlage sowie eine Kläranlage befinden:</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand gibt es folgende Anmerkungen:</p> <p>1.) 1.) Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - Zu Ziffer 03, Satz 2:</p> <p><i>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.</i></p> <p>Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Waldaußenrand ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Waldaußenrand bzw. den Wald sind daher um so größer, je näher diese an einem Waldaußenrand betrieben wird.</p>	 <p>Quelle LGLN 2023 Flurstück 11/5/11 Gemarkung Sillenstede</p> <p>Siehe vorstehende Abwägung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2.)</p> <p>2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotz geringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.</p> <p>3.) <i>Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.</p> <p>Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.</p> </div>	<p><i>Siehe vorstehende Abwägung.</i></p> <p><i>Siehe vorstehende Abwägung.</i></p> <p><i>Siehe vorstehende Abwägung.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="210 233 1081 815" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="210 858 1081 1098">Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann.</p> <p data-bbox="210 1134 1081 1225">Es wird daher wird empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wald-außenrand mindestens 200 m beträgt.</p> <p data-bbox="210 1262 1081 1321">Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise.</p>	<p data-bbox="1205 1126 2089 1185">Der Anregung wird auf Grundlage der oben stehenden Abwägung nicht gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever</p>	
<p>Zu vorbezeichneter Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 03.04.2023.</p> <p>Stellungnahme aus Verfahren gem. § 4 (1) BauGB:</p> <p><i>gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. und III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht der Sielacht Rüstringen liegen. Bei der weiteren Planung sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung der Räumuferstreifen (Gewässer II. Ordnung 10 Meter, Gewässer III. Ordnung 6 Meter) entlang der Verbandsgewässer. Die Räumuferstreifen sind von jeglichen baulichen Maßnahmen freizuhalten, insbesondere von geplanten Windkraftanlagen einschließlich der Nebenanlagen.</i></p>	<p>Die Stadt Schortens behält das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB bei.</p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden.</i></p>
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 27. April 2023 – AP-LW-AWN/R6/04/23/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Stellungnahme aus Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: <i>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich bzw. angrenzend des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p>	<p>Die Stadt Schortens behält das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB bei.</p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden. Die in der Anlage dargestellten Leitungen sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i></p> <p><i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p><i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherheits- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr XXXX von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.</i></p> <p><i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</i></p> <p><i>Anlage 2 Lagepläne TW Maßstab 1:5.000</i></p>	
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg</p>	
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Zu der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Unsere Gesamtstellungnahme vom 28.04.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-23-156496 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme aus Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: <i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</i></p> <p><i>Durch das Stadtgebiet Schortens verlaufen diverse Bahnanlagen. Nordöstlich des Teilbereiches I verläuft in ca. 100 m Entfernung die Bahnstrecke 1540 Sande – Jever, Bahn-km 5,400 – 5,700. Westlich des Teilbereiches II</i></p>	<p>Die Stadt Schortens behält das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB bei.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Höhe der Windenergieanlagen nicht festgesetzt, sodass der Abstand des Rotorrandes von minimal 100 m zur Bahnschiene als verträglich angesehen wird.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>verläuft in ca. 100 m Entfernung die Bahnstrecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord, Bahn-km 0,700 – 1,900. Südöstlich des Teilbereiches III verläuft in ca. 160 m Entfernung die Bahnstrecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord, Bahn-km 3,400 – 4,000.</i></p> <p><i>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</i></p> <p><i>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p> <p><i>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Relevant sind hier insbesondere die Projekte „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven“ und „Bahnverlegung Sande“.</i></p> <p><i>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p>	
<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p>	
<p>mit Schreiben vom 18.04.2023 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>In der v. g. Stellungnahme haben wir Ihnen das im Betreff genannte Leitungsprojekt im Geltungsbereich der Stadt Schortens mit seinem Verfahrensstand vorgestellt.</p> <p>Die nunmehr vorgestellten Flächen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen liegen innerhalb des Trassenkorridornetzes des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper/ Hamm und hat diverse Berührungspunkte mit unserem Trassenkorridornetz. Dies betrifft unter anderem auch unserem aktuellen Vorschlagstrassenkorridor.</p> <p>Wir bitten daher, im weiteren Verfahren den Vorschlagstrassenkorridor des Vorhaben Nr. 49 BBPIG zu berücksichtigen und sich in der Detailplanung mit Amprion abzustimmen. Insbesondere bei der Planung etwaiger PV-Anlagen ist eine enge Abstimmung mit Amprion erforderlich, um die gemeinsame räumliche Nutzung der Vorhaben zu ermöglichen.</p> <p>Auch wenn der konkrete spätere Trassenverlauf der Erdkabelverbindung im aktuell beantragten Korridor zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht parzel-</p>	<p>Die Stadt Schortens behält das Abwägungsergebnis aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB bei. Der Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment (TKS) 02 sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04 sind informell im Plan dargestellt. Am 21.08.2023 hat ein Abstimmungsgespräch mit Amprion stattgefunden. Als Ergebnis kann man festhalten, dass Amprion signalisiert hat, den Leitungsverlauf an die Windplanung der Stadt Schortens anzupassen und zwischen die geplanten Windenergieanlagen zu verlegen. Für die Verlegung der Leitungen ist max. eine Breite von 40 Metern nötig, die zwischen den einzelnen Windenergieanlagen immer eingehalten werden kann. Im Einzelfall ist ganz selten eine breitere Fläche als 40 Meter für einen evtl. größeren Aushub notwendig.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>lenscharf verbindlich feststeht sondern der verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt, so lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits festhalten, dass die eingereichten Planungen von Flächen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Konflikt mit dem aktuell bei der BNetzA eingereichten Vorschlagstrassenkorridor stehen.</p> <p>Der Vorschlagstrassenkorridor wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 6 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 09. Februar 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor ist zudem als deutlich vorzugswürdig und konfliktärmer im Vergleich zu den ebenfalls ermittelten aber eindeutig konfliktreicheren Alternativen. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Trassenraum später auch tatsächlich benötigt wird.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Korridore des Vorhaben 49 BBPIG im räumlichen Überschneidungsbereich der Vorhaben aufgrund des Untersuchungsrahmens der BNetzA kleinräumig angepasst wurden. Für weitere Rückfragen das Leitungsprojekt Korridor B betreffend sowie für weitere Abstimmungen wenden Sie sich bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.</p> <p>-</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme aus Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: <i>in den Geltungsbereichen der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl.</i></p>	<p><i>Den nebenstehenden Anregungen und Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass der Vorschlagstrassenkorridors im Trassenkorridorsegment (TKS) 02 sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im TKS 04 informell dargestellt werden. Zudem strebt die Stadt Schortens gemeinsam</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>7008, auch Korridor B genannt, in diesen Bereichen zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.</i></p> <p><i>Die Geltungsbereiche haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass dieser von der Korridorplanung betroffen ist und Berührungspunkte mit dem aktuellen Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabens Nr. 49 BBPIG hat.</i></p> <p><i>Auch wenn der konkrete spätere Trassenverlauf der Erdkabelverbindung im aktuell beantragten Korridor zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht parzellenscharf verbindlich feststeht, sondern der verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt, so lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits festhalten, dass die eingereichten Planungen in Konflikt mit dem aktuell bei der BNetzA eingereichten Vorschlagstrassenkorridor stehen.</i></p> <p><i>Der Vorschlagstrassenkorridor wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 6 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 09. Februar 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss.</i></p> <p><i>Der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor ist zudem als deutlich vorzugswürdig und konfliktärmer im Vergleich zu der ebenfalls ermittelten, aber eindeutig konfliktreicheren Alternative zu bewerten. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Trassenraum später auch tatsächlich benötigt wird.</i></p> <p><i>Gerade vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu.</i></p> <p><i>Wir bitten daher um eine enge Abstimmung und um weitere Beteiligung der Amprion an diesem und den nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.</i></p>	<p><i>mit dem Landkreis Friesland eine frühzeitige und interkommunale Absprache mit der Bundesfachplanung an und wird diese weiter im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung forcieren. Eine konkrete Berücksichtigung der Leitung kann, je nach Verfahrensstand, erst auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene erfolgen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Anlage INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH Juli 2022</i></p>	
<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Planungsebenen und können dort berücksichtigt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	

Anregungen von Bürgern

von drei BürgerInnen wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
BürgerIn 1	
<p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind auf den Flächen der Familie X PV-Anlagen nicht erwünscht. Bitte Info an Planungsbüro.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Nutzung von Flächen für Windenergie vorbereitet. Die planungsrechtliche Vorbereitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit dieser Planung nicht verbunden.</p>
BürgerIn 2	
<p>Zu den "Anregungen" und "Abwägungsvorschlägen" vom 22.05.2023 habe ich folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Stellungnahme des LK Friesland wird u.a. auf die "erheblichen negativen Umweltauswirkungen" hingewiesen, die bei der Umsetzung durch ein Monitoring der Stadt überwacht werden müssen. Meines Erachtens ist es nicht ausreichend, dass dieser Hinweis nur "zur Kenntnis" genommen wird. Er ist verpflichtend! • Die Bundeswehr weist darauf hin, dass aufgrund militärischer Belange es zu Höhenrestriktionen sowie zu Komplettablehnungen kommen könnte. Welche Konsequenzen hätte das auf die bisherige Planung? • Die Denkmalpflege hat in allen drei Teilbereichen zu schützende Objekte ermittelt, im Bereich 3 die Gehöftwurt "Hohenwarfe". Das Gebäude wird leider dem Verfall preisgegeben, was - aktiv!- durch den Besitzer herbeigeführt wird. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, hier einzugreifen? • Das LA für Bergbau und..... stellt fest, dass das Gebiet eine "äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit" besitzt. Die Stadt stellt fest, dass durch die Windkraftanlagen "verhältnismässig geringe Eingriffe in den Boden" durch z.B. Pfahlgründung stattfinden. Das ist nicht nachvollziehbar. Ausser der Pfahlgründung werden große Mengen Beton für tiefgründende Fundamente eingebracht, die z.B. im Zuge des Repowering wieder - gesetzlich vorgeschrieben - entfernt werden müssen. Auch hier ist m.E. eine Überwachung durch die Stadt sicherzustellen. 	<p>Das Monitoring der durch die Bauleitplanung zulässigen erheblichen Umweltauswirkungen ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet. Die Stadt Schortens hat lediglich den Hinweis des Landkreises auf diese Pflicht zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigen Abstimmungen der Vorhabenträger der Windparks mit der Bundeswehr wird es eine Höhenbeschränkung aufgrund militärischer Belange geben. Gegen die geplanten Windenergiestandorte insgesamt erhob die Bundeswehr keinen Einspruch.</p> <p>Im Bereich Hohewarf ist nicht das Gebäude, sondern die Wurt (künstliche, historische Erhöhung für den Siedlungsbau) unter Denkmalschutz gestellt. Die Wohnnutzung in diesem Bereich wurde aufgegeben und das Gebäude wird abgerissen. Der Abriss unter Einhaltung denkmalschutzrechtlicher Auflagen zum Schutz der unterliegenden Wurt steht dem Eigentümer frei.</p> <p>In der Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und den Belangen der Landwirtschaft sieht die Stadt Schortens die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Windenergieanlagenstandorte als verträglich an. Der Rückbau der Anlagen wird Auflage der Genehmigung nach BImSchG sein und ist durch den Landkreis zu überprüfen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Die Landesforsten weisen auf die hohe ökologische Bedeutung von Waldrändern hin und empfiehlt - vom Turm ausgehend - einen Abstand zum Waldaußenrand von mindestens 200 m. Die Stadt Schortens berücksichtigt stattdessen nur 100 m. Warum? Weil der Windenergie Vorrang eingeräumt wird - zur Freude des Betreibers?! <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Bei dem von den Niedersächsischen Landesforsten genannten Abstand handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) werden keine Abstände zu Waldflächen definiert, da Windenergieanlagen in Niedersachsen auch im Wald zulässig sein können. Obwohl es keine gesetzlichen Vorgaben zu Waldabständen gibt, hat sich die Politik der Stadt Schortens bereits im Rahmen der Studie ausführlich mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich für einen 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen > 5 ha Größe entschieden. Die Aussage, dass diese Entscheidung zugunsten der Betreiber stattgefunden haben soll, kann die Stadt so nicht nachvollziehen, da sich keiner der Suchräume in direkter Nähe zu größeren Waldflächen befindet.</p> <p>Siehe obige Abwägung</p>
	<p>BürgerIn 3</p>	
	<p>wir bedanken uns für die Zusendung Ihres Schreibens an XXX an unsere Adresse. Sollte die mangelnde Sorgfalt bei der Brieferstellung vielleicht ein Hinweis auf die mangelnde Ernsthaftigkeit bei der Beteiligung der Bürger zu diesem Thema sein?</p> <p>Nachfolgend dennoch unsere Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unser Wohnhaus "XX" wäre bei einem Windpark in Hohewarf das am stärksten betroffene Wohnhaus, da die Anlagen von Südwesten über Westen bis hin nach Nordwesten stehen könnten. Unsere Küche ist Richtung Süden ausgerichtet und alle Schlafzimmer, sowie das Wohnzimmer sind nach Westen ausgerichtet. Bei einem geplanten Abstand von 500 m (Rotor-out) dürften die Rotorblätter bis auf 420m an unser Haus heranreichen. Dies würde nicht nur zu extremer Lärm- und Schall-Belästigung gem. BImSchG führen, sondern auch immer wieder zu langandauerndem Schattenschlag. Hinzu kommt die massive optisch bedrückende Wirkung der hohen Anlagen in derart geringer Entfernung. 	<p>Versehentlich erfolgte die direkte Beteiligung der BürgerIn 3 mit der falschen Anrede an die richtige Adresse. Mit der direkten Beteiligung geht die Stadt bereits über die gesetzlichen Maßgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung hinaus.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG den Genehmigungsbehörden Untersuchungen zu Lärmimmissionen und Schattenschlag vorzulegen sind und die gesetzlichen Grenzwerte durch die Anlagen eingehalten werden müssen. Die optische Bedrückung wird vom höchsten Punkt der Anlage bemessen. Gem. § 249 (10) BauGB geht von einer Windenergieanlage in der Regel keine optisch bedrückende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Der Turm der Windenergieanlagen muss mindestens 500 m zum Wohnhaus entfernt stehen. Von massiven optisch bedrückenden Wirkungen ist nicht auszugehen. Die Stadt Schortens zudem die Aufstellung von Bebauungsplänen mit konkreten Baufenstern für Windenergieanlagen vor. Die Beschlüsse dafür wurden bereits gefasst. Erst in diesem Rahmen wird der konkrete Abstand festgelegt.</p>

<p>2. Auf unserem Grundstück (in unmittelbarer Hausnähe) brütet jährlich ein Baumfalke. Dieser gehört nach unserem Wissen zu den besonders geschützten und kollisionsgefährdeten Vogelarten. Wir haben diesen Sachverhalt bereits Anfang Mai Herrn Eden vom Fachbereich Umwelt mitgeteilt. Wie Herr Eden auf Nachfrage mitteilte, hat er den Sachverhalt bei einer Zusammenkunft mit den Verantwortlichen an diese weitergeben. Mittlerweile sind die Jungvögel bereits ausgeflogen, ohne dass eine Kartierung auf unserem Grundstück erfolgt ist. Ist es gesetzeskonform, wenn man nichts findet, weil man gar nicht erst sucht? Wir erwarten, dass sich die Stadt Schortens nicht nur an das Gesetz für erneuerbare Energien hält, sondern auch an alle anderen in Deutschland geltenden Gesetze, wie z.B. das Artenschutzgesetz.</p> <p>3. Unser 2,5 ha großes Grundstück wird seit Jahrzehnten als kleines Biotop aufgrund der vielen Bäume, Sträucher und Wallhecken sowie des großen Teichs auch von vielen anderen (z.T. seltenen) Vogelarten bewohnt und zum Aufzucht der Jungen angenommen. Viele der Jungvögel würden gleich nach dem Ausfliegen den Rotorblättern zum Opfer fallen.</p> <p>4. Auch andere Wildtiere, die hier seit vielen Jahren ein Refugium gefunden haben, würden durch die Einzäunungen der geplanten PV-Felder massiv in ihrem Lebensraum eingeschränkt.</p> <p>5. Gem. der unter Punkt 7. genannten Abwägungsvorschläge der Bundesnetzagentur könnte es zu einem Interessenkonflikt mit einem geplanten Gleichstromvorhaben Im Bereich Hohewarf kommen. Wir gehen davon aus, dass hierfür der Trassenkorridor auf der westlichen (von uns abgewandten) Seite entlang der im letzten Jahr fertiggestellten LNG-Leitung freigehalten wird.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn wir uns in unserem speziellen Fall ohne gerichtliche Klärung auf einen größeren Abstand zu den nächsten Windanlagen einigen könnten.</p>	<p>Die Ausführungen sind insoweit korrekt, dass der Baumfalke gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvögeln gehört. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht in diesem Fall im Abstand von ≤ 350 m zwischen dem Brutplatz des Baumfalkens und dem Mastfußmittelpunkt einer WEA. Darüber hinaus können durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle minimiert werden. Da es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung jedoch um eine vorbereitende Planung handelt und demzufolge die genauen Windenergieanlagentypen und -standorte mit samt der erforderlichen Erschließung etc. nicht bekannt sind, kann auf dieser Planungsebene keine umfassende artspezifische Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitpläne erfolgen faunistische Untersuchungen (Avifauna/Fledermäuse) für die Sonderbauflächen inkl. eines 500 und 1.000 m Umfeldes. Die dann vorliegenden Daten können zusammen mit einer Konkretisierung der Planung (Anlagenstandorte) als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung sowie die Eingriffsermittlung herangezogen werden. Im Sinne des Artenschutzes lassen sich dann für die vorkommenden Arten wirksame Vermeidungsmaßnahmen festlegen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.</p> <p>Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist kein Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Stadt Schortens und die Vorhabenträgerin der Windparks stehen im Austausch mit der Bundesnetzagentur und Amprion, um die jeweiligen Interessen in Einklang zu bringen. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Planungsstadium jedoch kein Anspruch auf Freihaltung des Korridors, so dass die Stadt Schortens nicht grundsätzlich den Bereich des Vorschlagskorridors von Windenergieanlagen freigehalten wird.</p> <p>Siehe obige Abwägung</p>
---	---